

► Terminankündigung

Lohfert-Preis 2018: Bewerbungsfrist endet am 28.02.2018

| Kulturwandel im Krankenhaus: Multidimensionale Konzepte zur Verbesserung der (Patienten-)Sicherheitskultur – so lautet das Ausschreibungsthema für den Lohfert-Preis 2018. Gesucht werden praxiserprobte und nachhaltige Konzepte, die den stationären Patienten im Krankenhaus, seine Bedürfnisse und Interessen in den Mittelpunkt rücken. Schirmherrin des mit 20.000 Euro dotierten Förderpreises ist Cornelia Prüfer-Storcks, Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg. |

■ Teilnahmebedingungen

- Bewerbungsschluss ist der 28.02.2018.
- Bewerben können sich alle Teilnehmer der stationären Krankenversorgung im deutschsprachigen Raum sowie Management- und Beratungsgesellschaften, Krankenkassen oder sonstige Experten.
- Das eingereichte Konzept soll bereits in der Medizin implementiert sein und grundlegend neue Ansätze und patientenorientierte, qualitätsverbessernde Impulse enthalten.
- Bewerbungen werden ausschließlich in deutscher Sprache angenommen.
- Die Bewerbung ist über das Online-Bewerbungsformular einzureichen unter <http://tinyurl.com/y9w8trm8> (Deep Link).
- Weitere Informationen online unter www.christophlohfert-stiftung.de.

► Leserforum

Nebentätigkeit statt Dienstherrengenehmigung – welches Risiko besteht?

| **FRAGE:** „Mit großem Interesse habe ich Ihren Beitrag zur Dienstherrengenehmigung gelesen (CB 10/2017, Seite 19). Mein Arbeitgeber unterschreibt für Nebentätigkeiten weder eine alleinige Dienstherrengenehmigung (Formular der Firma) noch eine mit dem Vertrag verbundene Genehmigungsklausel. Stattdessen genehmigt er – nach Angabe von Art, Zeitpunkt, Umfang – lediglich die Nebentätigkeit. Bestehen hier rechtliche Probleme für mich, wenn ich die genehmigte Nebentätigkeit tatsächlich ausübe?“ |

ANTWORT: Das beschriebene Vorgehen bietet lediglich im Verhältnis zum Dienstherrn Schutz. In strafrechtlicher Hinsicht ist die Genehmigungsfunktion nicht ausreichend, weil sie klassischerweise die exakte Leistung und Gegenleistung nur unzureichend definiert. Entscheidend ist zudem, dass die Nebentätigkeitserlaubnis gerade nur „dienstliche“ Belange behandelt. Ob der Dienstherr die Nebentätigkeit genehmigt, hängt i. d. R. davon ab, ob der zeitliche Umfang die Leistungsfähigkeit im Dienstverhältnis als Chefarzt beschneidet bzw. ob eine Unverträglichkeit gegenüber der gewünschten Nebentätigkeit vorliegt. Der Fokus der Dienstherrengenehmigung dagegen liegt eindeutig darauf, den Anschein zu vermeiden, dass die Nebentätigkeit die Dienstausübung beeinflusst. Machen Sie deshalb Ihren Dienstherrn auf den Sinn dieser (zusätzlichen) Genehmigung aufmerksam.



INFORMATION
Bewerbungsformular
online

**Nebentätigkeits-
erlaubnis bietet
strafrechtlich keinen
Schutz**